

Checkliste für Kinderbetreuungseinrichtungen

Erstellt in Anlehnung an: Checkliste für Schulen (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) in Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion, Stand: 18. August 2020

Was ist zu tun, wenn die Einrichtung über den dringenden Verdacht einer COVID-19 Infektion informiert wird und die **betroffene Person NICHT** in der Einrichtung **anwesend** ist.

1. Die betroffene Person/die Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich 1450 (Gesundheitstelefon) oder Ihre(n) Hausärztin/-arzt.
2. Die betroffene Person/die Erziehungsberechtigten kontaktieren unverzüglich die Kinderbetreuungseinrichtung.
3. Unmittelbar danach sind von der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung der Rechts-träger und die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren.

Gesundheitstelefon: 1450

Gesundheitsämter der Bezirksverwaltungsbehörden:

Gesundheitsamt für die Stadt Salzburg: Tel.: 0662/8072 DW 4823

BH Salzburg-Umgebung: Tel.: 0662/8180 DW 5817

BH Hallein: Tel.: 06245/796 DW 6038

BH St. Johann: Tel.: 06412/6101 DW 6225

BH Tamsweg: Tel.: 06474/6541 DW 6550

BH Zell am See: Tel.: 06542/760 DW 6858

Landessanitätsdirektion: Tel.: 0662/8042 DW 2337

4. Weitere Schritte werden von der zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Leitung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Erziehungsberechtigte informieren) und informiert das Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien (Tel.: 0662/8042 DW 2698)
5. Dokumentation der Personen, die Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art und Dauer des Kontaktes.
6. Dokumentation der gesetzten Maßnahmen durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und Übermittlung dieser Dokumentation an den Rechtsträger.
7. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung, Schließung einzelner Gruppen, Reinigung/Desinfektion etc.) entsprechend den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörde.